



TotalEnergies

TotalEnergies Marketing Luxembourg S.A.

Mobility & New Energies

KONTRAKT FÜR DIE ELEKTRONISCHE MAUTPLAKETTE LIBER-t

N° Kunde TotalEnergies Marketing Luxembourg

ABONNEMENTENANTRAG

Zwischen der Gesellschaft TotalEnergies Marketing Luxembourg S.A, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter der Nummer B5486 und mit Sitz in Route d'Esch 310, L-1471 Luxemburg

Und der Kunde _____ vertreten durch (bei einer Gesellschaft) _____
in seiner Eigenschaft als _____ .

Benutzer Fleet-Card von TotalEnergies Online

Name _____ Vorname _____
Tel _____ E-mail _____

Mit der Unterzeichnung des Abonnementantrags erklärt sich der Kunde vorbehaltlos mit den Allgemeinen Nutzungsbedingungen einverstanden, die ihm bei Vertragsabschluss mitgeteilt wurden.

BESONDERE BEDINGUNGEN

Anzahl elektronischer Mautplaketten : _____

Tarif :	Euro (zzgl. MwSt. pro Plakette)
Servicekosten	3%
Jahresbearbeitungsgebühr	18,00 €
Wert bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Plakette	25,00 €

Unterschrift und Stempel Ihres Unternehmens

Ort
Datum



TotalEnergies

TotalEnergies Marketing Luxembourg S.A.

Mobility & New Energies

ABONNEMENTANTRAG FÜR DIE AUSGABE ODER ÄNDERUNG DER ELEKTRONISCHEN MAUTPLAKETTE

Ausgabe	Änderung
---------	----------

IHREN DATEN (Pflichtangaben)	UNTERSCHRIFT UND STEMPEL Ihres Unternehmens
Kundennummer:	
Name des Antragstellers:	
Telefon:	
E-Mail:	

ANZAHL ANTRÄGE	PLAKETTENUMMER (nur bei Änderung)	KENNZEICHEN oder Name des Fahrzeugführers	GGF. KENNZIFFER DER ABTEILUNG
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Dienstleistung „Liber-t entreprise ASF“ von TotalEnergies Marketing Luxembourg (202112)

EINLEITUNG

Das firmenübergreifend, elektronische Mauterhebungssystem ermöglicht den Fahrern von leichten Fahrzeugen die Benutzung der Fahrspuren der elektronischen Mautsysteme an den Mautstellen der Autobahngesellschaften, der Mautstellen- und der Parkplatzbetreiber mithilfe eines elektronischen Mautgeräts mit Abbuchung eines Gesamtbetrags für alle anfallenden Entgelte.

ARTIKEL 1 - AUSGABEGESELLSCHAFT

Das elektronische Mautgerät wird von der ASF, AG mit einem Stammkapital von 29.343.640,56 Euro, eingetragen im Handelsregister Nanterre unter der Nummer B 572 139 996, APE: 5221Z, und mit Sitz in Place de l'Europe 9, 92851 Rueil-Malmaison Cedex, ausgegeben. Diese wird nachfolgend als „Ausgabegesellschaft“ bezeichnet und handelt auf eigene Rechnung sowie kraft eines gemeinschaftlichen und wechselseitigen Auftrags für konzessionierte Autobahnbetriebsgesellschaften und Betreiberunternehmen von Maut bzw. entgeltpflichtigen Anlagen und Parkplätzen oder Parkhäusern, welche die Erhebung von Mautgebühren für die Benutzung der oben genannten Anlagen mittels elektronischer Mautgeräte akzeptieren. Die Gesellschaft TotalEnergies Marketing Luxembourg S.A., eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter der Nummer B5486, und mit Sitz in 310 Route d'Esch - L-1471 Luxemburg, nachfolgend als „TotalEnergies Marketing Luxembourg“ bezeichnet, wurde von ASF mit dem Vertrieb der elektronischen Mautgeräte bei den Kunden beauftragt, welche eine Fleet Card von TotalEnergies haben.

ARTIKEL 2 - VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Ausgabe von elektronischen Mautgeräten an die Kunden, die innerhalb des Verkehrswege- und Anlagennetzes der konzessionierten französischen Autobahnbetreiber, der Betreiberunternehmen für mautpflichtige Anlagen (mit Ausnahme des Mont-Blanc-Tunnels und des Fréjus-Tunnels) und - soweit nicht ausdrücklich abweichend gemäß besonderen Bedingungen geregelt - der Betreiberunternehmen von Parkplätzen und Parkhäusern, welche über durch das Piktogramm „t“ gekennzeichnete Anlagen verfügen, zur Begleichung der Gebühren für die Benutzung der oben genannten Anlagen akzeptiert werden. Der Kunde kann auf einfache Anforderung ein oder mehrere zusätzliche elektronische Gerät(e) zu den geltenden Konditionen nutzen. Die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen und das Vertragsformular für Télépéage Liber-t bilden zusammen den „Vertrag“.

ARTIKEL 3 - VERTRAGSPARTEIEN

Der den vorliegenden Vertrag unterzeichnende Kunde ist eine natürliche oder juristische Person, welche die Ausgabegesellschaft eines oder mehrerer elektronische(n) Gerät(e) bereitstellt.

ARTIKEL 4 - VERTRAGSABSCHLUSS UND SICHERHEITSLISTUNG

4.1 Vertragsabschluss
Der Vertragsabschluss setzt folgende Bedingungen voraus: - Zunächst den Abschluss eines TotalEnergies Marketing Luxembourg Tankkartenvertrags. - Ferner den

Abschluss des vorliegenden Vertrags zur Teilnahme am Verfahren Liber-t, welcher für den Abschluss des Beitritts zum elektronischen Mautsystem erforderlich ist. Verlorene oder gestohlene elektronische Mautgeräte oder solche, die nicht in gutem Zustand zurückerstattet werden (guter Zustand heisst ohne jegliche dauerhafte Aufschriften oder Markierungen, ohne teilweise oder vollständige Beschädigung), werden mit 25 Euro netto in Rechnung gestellt. Für die Benutzung der elektronischen Mautgeräte fallen Bearbeitungsgebühren an, die bei Vertragsabschluss und zu jedem Jahrestag des Vertragsabschlusses jeweils für ein Jahr in Rechnung gestellt werden. Der ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Beitrittsantrag ist vom Kunden an TotalEnergies Marketing Luxembourg zu schicken. Mit der Unterzeichnung des Beitrittsantrags erklärt der Kunde, die vorliegenden allgemeinen Nutzungsbedingungen zu akzeptieren und verpflichtet sich, sie einzuhalten. Es steht TotalEnergies Marketing Luxembourg frei, den Beitrittsantrag aus berechtigtem Grund abzulehnen, zum Beispiel wegen offenkundiger Zahlungsunfähigkeit und/oder wegen Kündigung eines früheren Vertrags durch eine der in Artikel 2 aufgeführten Gesellschaften wegen Betrugs oder Zahlungsausfalls des Kunden.

4.2 Zusätzliche elektronische Mautgeräte

Falls der Kunde eine oder mehrere zusätzliche elektronische Mautgeräte benötigt, werden für jedes zusätzliches elektronisches Gerät jährlich Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt, und zwar anteilig für jeden Monat für die verbleibende Zeit bis zum Jahrestag der ersten Bestellung der elektronischen Geräte.

ARTIKEL 5 - VERTRAGSLAUFZEIT UND INKRAFTTRETEN

Die Laufzeit des Vertrags ist unbefristet und tritt ab Eingang der ersten elektronischen Mautgeräts beim Kunden in Kraft. Der vorliegende Vertrag kann zu den in Artikel 7 festgelegten Bedingungen gekündigt werden.

ARTIKEL 6 - VERWENDUNG DER ELEKTRONISCHEN MAUTGERÄTE

6.1 Für alle Verwendungsarten geltende Bedingungen

A. Allgemeines Der Inhaber der elektronischen Mautgeräts ist verpflichtet, die auf Autobahnen, mautpflichtigen Anlagen oder Parkplätzen bzw. Parkhäusern geltenden polizeilichen und betrieblichen Vorschriften einzuhalten. Die Verwendung der bereitgestellten elektronischen Geräte liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden, der sich dazu verpflichtet, sämtliche ihm zur Kenntnis gebrachten Gebrauchsanleitungen für die Geräte zu befolgen, insbesondere: - nicht mehr als ein aktives elektronisches Mautgerät in seinem Fahrzeug bereitzuhalten (eine Gerät gilt als aktiv, sobald sie sich nicht in der mit der Gerät mitgelieferten Schutzhülle befindet); - das aktive elektronische Mautgerät gemäß den Nutzungshinweisen im Handbuch, das von der Ausgabegesellschaft zusammen mit dem elektronischen Gerät bereitgestellt wird, korrekt an der Windschutzscheibe anzubringen. Die Nichtbeachtung dieser Hinweise kann die Leistung beeinträchtigen, und der Kunde muss mit Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung rechnen. Das Vorhandensein eines gültigen aktiven elektronischen Mautgeräts, das im Fahrzeug korrekt angebracht wurde, erlaubt es seinem Inhaber, sich auf seinen Status als Teilnehmer und den

damit verbundenen Vorrechte zu berufen. Unter diesen Bedingungen hat die Transaktion Vorrang und schließt jede andere Zahlungsmodalität, selbst für Teilbeträge, aus. Sofern der Kunde fällige Summen außerhalb des Rahmens des elektronischen Mautvertrags bezahlen möchte, steht es ihm frei, seine elektronische Geräte in den inaktiven Betriebszustand zu versetzen. Das elektronische Mautgerät funktioniert unabhängig vom Fahrzeug und kann vom Kunden in verschiedenen Fahrzeugen genutzt werden. Es darf jedoch keinesfalls gleichzeitig für mehrere Fahrzeuge benutzt werden, die auf demselben Fahrstreifen hintereinander oder auf mehreren mautpflichtigen Fahrstreifen fahren. B. Ersetzung und Entziehung der elektronischen Mautgeräte Das elektronische Gerät bleibt Eigentum der Ausgabegesellschaft und diese kann bei Vertragskündigung durch die Ausgabegesellschaft, wegen Betrugs, Manipulation oder Fälschung der elektronischen Mautgeräte oder bei Inkompatibilität mit Weiterentwicklungen des elektronischen Mauterhebungssystems die Entziehung der elektronischen Geräte und/oder eventuell deren Ersetzung veranlassen. Bei einem technischen Ausfall der elektronischen Mautgeräte sowie zur Verhinderung von Störungen jeglicher Art durch normale Abnutzung nimmt die Ausgabegesellschaft schnellstmöglich und unentgeltlich die Ersetzung gegen Übergabe der alten vor. Sofern nach Überprüfung der Ausfall dem Kunden zuschreiben ist, stellt die Ausgabegesellschaft ihm 25 Euro zzgl. MwSt. pro elektronischem Gerät in Rechnung. Wenn kein gültiges und aktives elektronische Mautgerät vorhanden sein sollte, wird ein anderes Zahlungsmittel verlangt. Ungültige elektronische Mautgeräte werden von den Mitarbeitern der Mautstelle eingezogen. Die Vermietung und der Verkauf der elektronischen Geräte durch den Kunden sind untersagt und stellen einen Grund für die fristlose Kündigung des Vertrags dar.

6.2 Geltende Vertragsbedingungen für die Verwendung der elektronischen Mautgeräte auf mautpflichtigen Autobahnen und Anlagen

A. Definition der zulässigen Fahrzeugkategorien Das elektronische Mautgerät ermöglicht es dem Kunden, innerhalb des Verkehrswege- und Anlagennetzes der Autobahnbetriebsgesellschaften und Betreiberunternehmen für mautpflichtige Anlagen Maut für Fahrzeuge der Mautkategorien 1*, 2**, 5*** und diejenigen Fahrzeuge zu entrichten, die in die Mautkategorie 1 herabgestuft werden können****. * Kategorie 1: Fahrzeuge oder Gespanne mit einer Gesamthöhe bis 2 m und einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t ** Kategorie 2: Fahrzeuge oder Gespanne mit einer Gesamthöhe über 2 m und unter 3 m und einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t *** Kategorie 5: Motorräder, Motorräder mit Beiwagen und Trikes **** Fahrzeuge, die in die Kategorie 1 heruntergestuft werden können: Fahrzeuge der Kategorie 2, die für die Beförderung von Personen mit Behinderung ausgestattet sind (bei Vorlage einer Zulassungsbescheinigung mit der Eintragung „Behinderung“) B. Verhalten des Kunden an der Mautstelle Um den Service der elektronischen Mauterhebung uneingeschränkt nutzen zu können, muss der Inhaber bei der Einfahrt in den mautpflichtigen Abschnitt und beim Passieren der Mautstelle den mit dem Piktogramm „t“ gekennzeichneten Fahrstreifen benutzen. Die Fahrzeuge der Kategorie 1 müssen vorrangig die für

diese Kategorie reservierten Fahrstreifen benutzen, die für die elektronische Mauterhebung ausgestattet sind (diese Fahrstreifen haben im Allgemeinen 2 m Höhenbegrenzung). Die Fahrzeuge der Kategorien 2 und 5, die mit einem elektronischen Mautgerät ausgestattet sind, haben bei der Einfahrt in den mautpflichtigen Abschnitt und an der Mautstelle jeweils den mit dem Piktogramm „t“ gekennzeichneten Fahrstreifen ohne Höhenbegrenzung zu benutzen. Der Inhaber verpflichtet sich zur Beachtung: - der sich auf die auf den jeweiligen Fahrstreifen zulässigen Fahrzeuge beziehenden Hinweisschilder (Kategorie, Höhenbegrenzung, Fahrstreifen reserviert für Fahrzeuge der Kat. 1, Fahrstreifen reserviert für Motorräder der Kat. 5 usw.), - der Ampeln, - der Ampeln und Schranken an den Durchfahrten, - eines Mindestabstandes von 4 m zwischen den Fahrzeugen, während diese auf dem betreffenden Fahrstreifen in den mautpflichtigen Abschnitt einfahren beziehungsweise die Mautstelle passieren, - der Vorkehrungen und Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen. Wenn gültige Daten zur Einfahrt in den mautpflichtigen Abschnitt fehlen, behält die Autobahnbetriebsgesellschaft sich das Recht vor, an der betreffenden Ausfahrt aus dem mautpflichtigen Abschnitt den höchsten Durchfahrtsstarif (TLPC) zu veranschlagen.

C. Verhalten des Inhabers in besonderen Fällen In den nachfolgend genannten besonderen Situationen kann für den Inhaber bei der Benutzung eines Mauterhebungsfahrstreifens, der für die elektronische Mauterhebung reserviert ist (Fahrstreifen, die nur mit dem Piktogramm „t“ gekennzeichnet sind), ein erhöhter Tarif (Tarif der teuersten Durchfahrt, Einstufung in einen höheren Tarif) angewandt werden. Besondere Situationen: - Ungültige Daten zur Einfahrt (unvereinbare Strecke, Gültigkeitsdauer überschritten) - Durchfahrt von Fahrzeugen der Kategorie 5 auf einem anderweitig reservierten Fahrstreifen mit einer Höhenbegrenzung für Fahrzeuge bis 2 m: Standardmäßig werden Fahrzeuge der Kategorie 5, die diesen Fahrstreifen benutzen, tariflich in die Kategorie 1 eingestuft. Weitere Situationen: - Bei einer Fehlfunktion des elektronischen Mautgeräts oder der elektronischen Mauterhebungsvorrichtungen im Einfahrtsbereich, muss sich der Inhaber am Automaten einen Transitschein ausgeben lassen, der im Ausfahrtsbereich (beim Mautmitarbeiter oder im Falle eines automatisierten Fahrstreifens in das hierfür vorgesehene Lesegerät des Bezahlautomaten) abzugeben ist. - Bei der Durchfahrt auf einem automatisierten Fahrstreifen hat ein Inhaber, der ein Fahrzeug der Kategorie 1 mit einer Ladung auf dem Fahrzeugdach benutzt (Gesamthöhe über 2 m), vor dem Bezahlautomaten anzuhalten und die für solche Fälle vorgesehene Hilfsvorrichtung in Anspruch zu nehmen. Ein Inhaber, der ein Fahrzeug der Kategorie 2 für die Beförderung von Menschen mit Behinderung benutzt, kann eine tarifliche Herabstufung in Anspruch nehmen, indem er einen Fahrstreifen mit einem Mautstellenmitarbeiter benutzt und sein elektronisches Mautgerät und seinen Fahrzeugschein vorzeigt. Sollte kein mit einem Mautstellenmitarbeiter besetzter Fahrstreifen vorhanden sein, kann er sich mittels der am automatisierten Fahrstreifen vorhandenen Sprechanlage an das Bedienungspersonal wenden. Auf dem automatisierten Fahrstreifen kann der Inhaber in besonderen Fällen jeglicher Art die Möglichkeit in Anspruch nehmen, sich über die Sprechanlage an

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Dienstleistung „Libert-entreprise ASF“ von TotalEnergies Marketing Luxembourg (202112)

das Bedienpersonal zu wenden. Die Benutzung eines elektronischen Mautgeräts auf einem für Fahrzeuge der Kategorie 1 reservierten Fahrstreifen (mit Höhenbegrenzung) durch ein Fahrzeug der Kategorien 2 oder ein Fahrzeug der Kategorie 3 oder 4 ist nicht zulässig und gilt als Betrug.

6.3 Geltende Vertragsbedingungen für die Verwendung von elektronischen Mautgeräten auf Parkplätzen oder in Parkhäusern

Auf den in Artikel 2 genannten Parkplätzen kann der Inhaber die fälligen Beträge bei der Ausfahrt auf einer mit dem Piktogramm „t“ gekennzeichneten Fahrspur mit dem elektronischen Gerät entrichten. Er hat vorab die zulässige Durchfahrts- sowie eventuell bestehende Einfahrtsbeschränkungen für LPG-Fahrzeuge zu überprüfen.

ARTIKEL 7 - WIDERSPRUCH GEGEN DEN EINSATZ DER ELEKTRONISCHEN MAUTGERÄTE

Der Kunde kann der Abrechnung über die elektronischen Mautgeräte nur bei Diebstahl oder Verlust derselben widersprechen. Der Kunde haftet allein für die Verwahrung und Verwendung der elektronischen Mautgeräte sowie die Einhaltung der Konditionen des vorliegenden Vertrags durch die Inhaber während der Vertragslaufzeit. Eine Sperrung muss unverzüglich bei TotalEnergies Marketing Luxembourg telefonisch unter +352 26 37 57 57 mit obligatorischer Angabe der Nummer der elektronischen Geräte erfolgen. Jede Sperrung muss binnen zwei Werktagen per Einschreiben mit Rückschein zusammen mit einer Verlust- oder Diebstahlanzeige der zuständigen Polizeidienststelle bestätigt werden. Die Sperrung des elektronischen Mautgeräts wird 3 Werktage nach Eingang der schriftlichen Verlust- oder Diebstahlanzeige bei TotalEnergies Marketing Luxembourg wirksam. Bis die Sperrung wirksam wird, muss der Kunde für alle Beträge aufkommen, die durch die Verwendung des elektronischen Mautgeräts fällig werden. Für die Folgen eines Widerspruchs, der nicht vom ermächtigten Vertreter des Kunden vorgebracht wird, übernehmen die Ausgabegesellschaft und TotalEnergies Marketing Luxembourg keine Haftung. Auf Antrag des Kunden wird ihm schnellstens eine neues elektronisches Mautgerät mit einer anderen Nummer bereitgestellt. Für jedes als verloren oder gestohlen gemeldete elektronische Mautgerät werden dem Kunden 25 Euro zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Falls der Kunde das als verloren oder gestohlen gemeldete elektronische Gerät binnen 90 Tagen wiederfindet, muss er es per Einschreiben an TotalEnergies Marketing Luxembourg, Abteilung "Mobility & New Energies", übermitteln. Ist dieses offensichtlich in gutem Zustand (gemäß Definition in Punkt 4.1), besteht Anspruch auf Erstattung der für den ursprünglichen Verlust des elektronischen Mautgeräts erhobenen Gebühr. Bei Verwendung eines als verloren oder gestohlen gemeldeten elektronischen Mautgeräts durch den Kunden, kommen die Bestimmungen in Artikel 12.2 zur Anwendung.

ARTIKEL 8 - RÜCKGABE DER ELEKTRONISCHEN MAUTGERÄTE

8.1 Auf Veranlassung von TotalEnergies Marketing Luxembourg

Für den Fall, dass TotalEnergies Marketing Luxembourg die Rückgabe der elektronischen Mautgeräte verlangt (insbesondere bei Ersatz eines elektronischen Geräts, das gesperrt wurde, wenn dieses danach vom Kunden wieder gefunden wurde, oder bei Kündigung des Vertrages), muss der Kunde die Geräte innerhalb von dreißig

Tagen nach Benachrichtigung per Einschreiben mit Rückschein zurückgeben. Im umgekehrten Fall muss der Kunde die Kosten in Zusammenhang mit dem elektronischen Mautgerät tragen. Die Mautgebühren für Benutzungen, die mittels eines missbräuchlich verwendeten elektronischen Mautgeräts erfasst wurden, werden unabhängig von möglichen Strafverfolgungsmaßnahmen, die sich TotalEnergies Marketing Luxembourg vorbehält einzuleiten, geltend gemacht und fällig.

8.2 Auf Veranlassung des Kunden

Der Kunde kann sein(e) elektronische(n) Mautgerät(e) jederzeit zurückgeben. Bei Rückgabe der Geräte besteht kein Anspruch auf Verringerung der jährlichen in Rechnung gestellten Jahresgebühr und zwar für jedes angefangene Jahr. Elektronische Mautgeräte, die nicht in gutem Originalzustand (guter Originalzustand heisst ohne jegliche dauerhafte Aufschriften oder Markierungen, nicht teilweise oder vollständig durch den Kunden vernichtet usw.) zurückgegeben werden, werden mit 25 Euro netto in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 9 - ÄNDERUNG DER KUNDENIDENTIFIKATION

9.1 Verlängerung der Fleet - Karte

Eine Erneuerung der Fleet - Karte stellt keine Kartenänderung dar. Die Jahresgebühren für die elektronischen Mautgeräte werden dem Kunden deshalb automatisch von TotalEnergies Marketing Luxembourg in Rechnung gestellt.

9.2 Änderung des Firmennamens

Die Änderung des Firmennamens des Kunden zieht von Rechts wegen eine Vertragskündigung nach sich.

ARTIKEL 10 - ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

Die Abrechnung, Aufstellung der Autobahnfahrten und Zahlung erfolgen gemäß den Bedingungen des TotalEnergies Kartenvertrags. Sämtliche Aspekte, die in den Besonderen Bedingungen der konzessionierten französischen Autobahnbetreiberunternehmen, der Betreiberunternehmen für mautpflichtige Anlagen (mit Ausnahme des Mont-Blanc-Tunnels und des Fréjus-Tunnels) und - soweit nicht ausdrücklich abweichend in Besonderen Bedingungen geregelt - der Betreiberunternehmen von Parkplätzen und Parkhäusern, welche über mit dem Piktogramm „t“ gekennzeichnete Anlagen verfügen, geregelt werden, können zu jedem Zeitpunkt geändert werden, insbesondere bei einer Änderung der Mauttarife oder Parkgebühren. Sämtliche Facetten des elektronischen Mautsystems/Preisverzeichnisses können sich insbesondere anlässlich einer Änderung der Mauttarife oder Parkgebühren ändern und sind daher nicht Gegenstand eines Vertragszusatzes. Änderungen der Mauttarife, der Parkgebühren oder des elektronischen Mautsystems/Preisverzeichnisses werden ab ihrem Inkrafttreten angewandt.

ARTIKEL 11 - GÜTLICHE BEANSTANDUNG

Jede gütliche Beanstandung der Posten einer Rechnung ist jeweils innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zulässig und muss ausschließlich bei TotalEnergies Marketing Luxembourg eingereicht werden. Eine Beanstandung entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Begleichung der angefochtenen Rechnung. Im Falle einer Beanstandung nimmt TotalEnergies Marketing

Luxembourg eine Prüfung vor. Etwaige Berichtigungen nach einer Prüfung werden nachträglich ausgeglichen. Der Nachweis der Transaktion(en) erfolgt anhand der Datenaufzeichnungen, die mit den Mauterhebungsvorrichtungen der in Artikel 2 genannten Gesellschaften erstellt werden.

ARTIKEL 12 - KÜNDIGUNG - INKRAFTTRETEN

12.1 Auf Initiative des Kunden

Der Kunde setzt TotalEnergies Marketing Luxembourg per Einschreiben mit Rückschein an die Anschrift der TotalEnergies Marketing Luxembourg über seine Absicht, den vorliegenden Vertrag zu kündigen, in Kenntnis. Die Kündigung wird mit der Rückgabe der elektronischen Mautgerät(e) wirksam.

12.2 Auf Initiative von TotalEnergies Marketing Luxembourg

TotalEnergies Marketing Luxembourg kann von Rechts wegen den vorliegenden Vertrag im Fall der Nichterfüllung irgendeiner der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen und/oder im Fall der Kündigung des in der Einführung erwähnten unternehmensübergreifenden Abkommens und/oder der Kündigung des Abkommens zwischen TotalEnergies Marketing Luxembourg und der Ausgabegesellschaft und/oder im Fall der Kündigung des TotalEnergies Marketing Luxembourg Kartenvertrages kündigen. Der Kunde wird darüber schriftlich mit Angabe des Datums des Inkrafttretens mit einer Kündigungsfrist von einer Woche informiert. Im Fall des Betrugs durch den Kunden wird die Kündigung unverzüglich und fristlos wirksam.

12.3 Rückgabe der elektronischen Mautgeräte

Bei Kündigung ist der Kunde zur Rückgabe aller elektronischen Mautgeräte, die sich in seinem Besitz befinden, an TotalEnergies Marketing Luxembourg binnen dreißig Tagen verpflichtet. Sollte sich TotalEnergies Marketing Luxembourg veranlasst sehen, die elektronische Mautgeräte durch alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zurückzuerlangen, muss der Kunde die anfallenden Kosten tragen.

12.4 Offenstehende Zahlungen

Bei Kündigung des Vertrags stellt TotalEnergies Marketing Luxembourg aufgrund des vorliegenden Vertrags fällige Summen in Rechnung. Zusätzlich dazu sind die in den TotalEnergies Marketing Luxembourg Kartenverträgen vorgesehenen Vertragsstrafen und Entschädigungen sowie eventuell die in Artikel 12.3 vorgesehenen Auslagen zu zahlen.

ARTIKEL 13 - REGELUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen könnten, sind ausschließlich die Gerichte Luxemburgs zuständig. Diese Klausel gilt auch für einstweilige Verfügungen, Gewährleistungsklagen oder im Falle von mehreren Antragsgegnern. Für den vorliegenden Vertrag gilt ausschließlich luxemburgisches Recht.

ARTIKEL 14 - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

14.1 TotalEnergies Marketing Luxembourg behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt, außer den in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Tarife, die sofort anwendbar sind. Falls der Kunde diese Änderungen nicht akzeptiert, muss er den Vertrag unter den in Artikel 12.1

festgelegten Bedingungen kündigen. Geht vom Kunden innerhalb der Frist von einem Monat keine Beanstandung ein, gilt dies als unwiderrufliche Zustimmung des Kunden.

14.2 Die Mauttarife sind nicht Vertragsgegenstand.

14.3 Gemäß den geltenden Bestimmungen haben der Kunde und gegebenenfalls die Inhaber ein Recht auf Auskunft und Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und können sich zu diesem Zweck jederzeit an TotalEnergies Marketing Luxembourg wenden. Die im Rahmen dieses Vertrages gesammelten Informationen sind Gegenstand einer EDV-Verarbeitung, die für die Verwaltung des Datei-Kunden, die Herstellung und Personalisierung der elektronischen Mautgeräte, die Rechnungsstellung und die Erbringung der Nebenleistungen bestimmt ist. Empfänger der Daten sind TotalEnergies Marketing Luxembourg und die Unternehmen, die zur Ausführung dieses Vertrages eingreifen. Die personenbezogenen Daten sind für die Nutzung von TotalEnergies Marketing Luxembourg reserviert und dürfen nur an Unternehmen oder Anbieter des Konzerns TotalEnergies weitergegeben werden, die mit der Verwaltung und Herstellung von Mautgeräten und der Erbringung von Nebendienstleistungen befasst sind. Diese Daten werden von TotalEnergies Marketing Luxembourg für die Dauer des Vertrags und 5 Jahre nach dessen Ablauf gespeichert. In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen haben der Kunde und gegebenenfalls die Inhaber der Mautgeräte das Recht, auf die sie betreffenden Daten von TotalEnergies Marketing Luxembourg zuzugreifen, diese zu berichtigen und sie zu löschen: 310 route d'Esch, 1471 Luxembourg. Der Kunde und gegebenenfalls der Inhaber des Mautgeräts können sich aus berechtigten Gründen der Verarbeitung der sie betreffenden Daten widersetzen. Der Kunde verpflichtet sich, die Inhaber der Mautgeräte über alle diese Bestimmungen zu informieren.

Handzeichen